

beim Verkaufe von Braugerste nach Muster /:Type:/, wenn dieser Nachlass mehr als 2.5% beträgt.

/9/ Der Käufer kann die Lieferung von Braugerste, selbst bei vereinbarter Minderwertsklausel, ausser in den im § 69 der allg. Bestimmungen angeführten Fällen auch dann zurückweisen, wenn

- a/ Gerste anderer Provenienz geliefert wurde /: Abs.1 :/,
- b/ Wintergerste oder andere als zweizeilige, geschwefelte, künstlich getrocknete, gebeizte, mit Ware eines anderen Jahres vermengte oder Wippel oder von Wipplern ausgefressene Körner enthaltende Gerste geliefert wurde,
- c/ der festgesetzte Nachlass 6% des Kaufpreises übersteigt.

/10/ Wintergerste kann auch als Industriergerste nicht geliefert werden /: Abs.9 :/.

/11/ Industriergerste, welche ohne Muster verkauft wurde, darf nicht mehr als 2% beschädigte Körner, weiters nicht mehr als 2% Verunreinigungen und 1% /:nach Anzahl:/ ausgewachsene Körner, enthalten.

/12/ Futtergerste, welche ohne Muster verkauft wurde, darf nicht mehr als 4% Verunreinigungen und 2.5% ausgewachsene Körner /: nach Anzahl:/ enthalten.

/13/ Die Vergütung für niedrigeres Hektolitergewicht von Industriergerste und Futtergerste beträgt bei einem Abgange

bis 100 dkg	1/2%
100 - 150 "	1.25%
150 - 200 "	2.25%
200 - 250 "	3.25%

und für jede weitere 25 dkg 0.5% des Kaufpreises.

/14/ Mit 1. August beginnend ist Gerste neuer Ernte zu liefern.

§ 18. Hafer.

/1/ Ohne Muster verkaufter Hafer darf 3 Gewichtsprozent an Besatz, ferner entweder 2 Gewichtsprozent an Gerste bzw. Wicke, oder 4 Zählprozent ausgewachsener Körner, wobei 2% ausgewachsener Körner einem Prozent an Gerste bzw. Wicke gleich sind, enthalten.

/2/ Vom 1. September angefangen muss Hafer neuer Fechsung geliefert werden.